
S 16 AS 785/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Aufrechnung Berufungsbeschwer Bewilligungszeitraum
Leitsätze	Die für die Zulässigkeit einer Berufung relevante Beschwer bestimmt sich bei einer Aufrechnung im Rahmen von SGB II-Leistungen nach der streitigen Höhe der Aufrechnungssumme im streitigen Bewilligungszeitraum
Normenkette	SGB II § 43 SGG § 144

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 785/19
Datum	07.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 85/20
Datum	15.07.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Die Berufungen gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 7. Januar 2020 werden verworfen.

II. AuÃ¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Die Klager machten im Klageverfahren sinngema eine verspatete Auszahlung der SGB II-Leistungen und eine rechtswidrige Aufrechnung der SGB II-Leistungen ab Mai 2019 geltend. Die Berufung richtet sich nur gegen die im Bewilligungsbescheide vom 23.4.2019 verfagte Aufrechnung fur die Zeit ab Mai 2019.



Die 1981 bzw. 1983 geb. Klager sind verheiratet und beziehen als Bedarfsgemeinschaft vom Beklagten seit Januar 2009 mit Unterbrechungen laufende Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Der Klager zu 1 ist nach eigenen Angaben selbstandig tatig, erzielt hieraus aber seit langerer Zeit keine Einnahmen.

Mit nicht bestandskraftigen endgaltigen Bewilligungs-, Erstattungs- und Aufrechnungsbescheiden vom 3.1.2019 und 4.1.2019 in der Fassung des nderungsbescheides vom 21.4.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.4.2020 forderte der Beklagte zunachst die Erstattung von 553,64 , zuletzt 316,62  und verfagte in den Bescheiden vom 4.1.2019 die Aufrechnung ab 1.3.2019 (vgl. S 16 AS 28/19; L 7 AS 79/20). Die Klager bezogen von Marz bis April 2019 keine SGB II-Leistungen und beantragten erst wieder fur die Zeit ab 1.5.2019 SGB II-Leistungen. Mit vorlufigem Bewilligungsbescheid vom 23.4.2019 wurden den Klagern auf ihren Antrag vom 12.4.2019 fur die Zeit vom 1.5.2019 bis 31.10.2019 monatlich 1.264  bewilligt (764  Regelleistungen und 500  tatsachlicher Bedarf fur die Kosten der Unterkunft und Heizung). Zugleich wurde verfagt, dass die Aufrechnung ab 1.5.2019 wegen der Erstattungsforderung aus den Bescheiden vom 4.1.2019 aufgenommen wurde. Wegen der Aufrechnung legten die Klager am 25.4.2019 Widerspruch gegen den Bescheid vom 23.4.20 ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 23.7.2019 als unbegrundet zuruckgewiesen wurde.

Bereits am 28.6.2019 erhoben die Klager Klage zum Sozialgericht Augsburg  gegen standige Verzgerung der Zahlung und widerrechtliche Anrechnung trotz gerichtlicher Klrung. Der Beklagte zahle schon wieder nicht punktlich aus. Das Gericht habe gegen diese Willkur und Verschleppung vorzugehen und dafur zu sorgen, dass der Beklagte die Leistungen zahle und  dies in voller Hhe, d.h. auch die widerrechtlich einbehaltenen Gelder endlich an uns auszahlt.

Der Beklagte erwiderte, dass die Klage unzulssig sei. Die Leistungen fur Juli 2019 seien punktlich ausgezahlt worden. Zum Nachweis legte er eine Auszahlungsliste vor. Danach wurden die SGB II-Leistungen fur Mai bis Juli 2019 jeweils zum 1. des Monats in Hhe von 1.187,60  ausbezahlt, 76,40  wurden davon einbehalten.

Mit Urteil vom 7.1.2020 wurde die Klage als unzulssig abgewiesen. Die vorbeugende Unterlassungsklage, gerichtet auf kunftige verzgerungsfreie Leistungen, sei unzulssig. Soweit sich die Klage gegen den Bescheid vom 4.1.2019 richte, sei sie wegen anderweitiger Rechtshngigkeit im Verfahren S 16 AS 28/19 unzulssig.

Mit Schreiben vom 12.2.2020 legten die Klager Berufung beim Bay. Landessozialgericht ein. Wenn mehrere Verfahren zusammen abgeurteilt wurden, habe das Sozialgericht diese zusammenzufuhren und nicht einfach als unzulassig abzuurteilen. Mit Schreiben vom 29.10.2020 erteilten sie in allen anhangigen Verfahren ihr Einverstandnis mit einer Entscheidung nach [§ 124 Abs. 2 SGG](#).

Mit gerichtlichem Schreiben vom 22.3.2021 wurden die Klager aufgefordert, ihr Klagebegehren zu prazisieren. Nach Auffassung des Gerichts wendeten sich die Klager im Berufungsverfahren allein gegen die Aufrechnung ab 1.5.2019 und nicht mehr gegen die vermeintlich verspatete Auszahlung. Die Berufung sei nicht statthaft, da die Aufrechnung nur einen Betrag von 458,40 € im laufenden Bewilligungsabschnitt betreffe. Fur den Fall, dass dies anders gesehen werden sollte, wurden die Klager aufgefordert, zum Nachweis der verspateten Zahlung Kontoauszuge vorzulegen.

Die Klager legten nachfolgend keine Kontoauszuge vor und argumentierten im Schreiben vom 24.3.2021, dass es richtig sei, dass es nur um 458,40 € gehe. Dies sei aber ganz klar ein Betrug. Nachdem der Beklagte den Klagern gegenuber seit Jahren Leistungen unterschlage, sei ein ffentliches Interesse gegeben und daher habe das Gericht endlich gegen die betragerischen Anrechnungen  vorzugehen.



Die Klager beantragen sinngem,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 7.1.2020 aufzuheben und die im Bescheid vom 23.4.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.7.2019 veragte Aufrechnung aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufungen zurckzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r  n d e :

Die Berufungen der Klager sind unzulassig und waren daher zu verwerfen.

Der Senat konnte gem [§ 124 Abs. 2 SGG](#) entscheiden. Die Beteiligten haben einer solchen Entscheidung schriftlich zugestimmt.

Nach [§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einer Klage, die  wie hier  eine Geldleistung betrifft, insgesamt 750 € nicht bersteigt.

Dieser Gegenstandswert wird vorliegend mit 458,40 € nicht erreicht. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist danach zu bestimmen, was das Sozialgericht dem Rechtsmittelklager versagt hat und was er davon mit seinen Berufungsantragen weiterverfolgt. Der Wert des Beschwerdegegenstandes kann niedriger sein als die

Beschwer, wenn nämlich der Rechtsmittelkläger in der zweiten Instanz sein Begehren nicht in vollem Umfang weiterverfolgt, aber nicht höher (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, Kommentar, 13. Auflage 2020, Â§ 144 Rn 14).

Nach Auslegung der Schreiben vom 12.2.2020 und 22.3.2021 beehrten die Kläger im Berufungsverfahren allein die Aufhebung der Anrechnung ab Mai 2019 und wendeten sich in diesem Zusammenhang gegen die aus ihrer Sicht unzutreffende Begründung des Sozialgerichts zur Unzulässigkeit ihres Klagebegehrens wegen anderweitiger Rechtshängigkeit. Im laufenden Bewilligungsabschnitt vom 1.5.2019 bis 30.10.2019 betraf die Aufrechnung lediglich einen Betrag von 458,40 €. Der zulässige Streitgegenstand ist in zeitlicher Hinsicht längstens bis zum Ende des laufenden Bewilligungszeitraumes begrenzt. Die abschnittsweise Bewilligung von Leistungen führt zu einer zeitlichen Zäsur, die eine zeitliche Begrenzung des zulässigen Streitgegenstandes bewirkt (vgl. BSG vom 30.7.2008, [B 14 AS 7/08 B](#), Rn 5; BSG vom 13.12.2016, [B 4 AS 14/15 R](#), Rn 10; BSG vom 26.9.2013, [B 14 AS 148/13 B](#); BSG vom 22.7.2010, [B 4 AS 77/10 B](#), Rn 7). Dies gilt auch für eine Aufrechnung. Auch ist die Berufung nicht nach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) zulässig, da vorliegend keine laufenden oder wiederkehrenden Leistungen für mehr als ein Jahr streitig sind. Betroffen sind nur sechs Monate.

Entgegen der Auffassung der Kläger ist ein öffentliches Interesse nicht gegeben bzw. führt ein solches nicht zur Statthaftigkeit der Berufung. Insofern ist der Wortlaut von [Â§ 144 Abs. 1 SGG](#) eindeutig und lässt keine Ausnahmen zu.

Vor diesem Hintergrund erörtern sich materiell-rechtliche Ausführungen zu den Voraussetzungen der Aufrechnung ab 1.5.2019 gemäß [Â§ 43 SGB II](#), insbesondere zur erforderlichen vorherigen Anführung, Ermessensausübung und Bestandskraft der Erstattungsforderung.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision i.S.v. [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 14.12.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024